

erwähnt, daß die Zahl der von der Hamburger Hochbahn A.-G. 1929 in Harburg-Wilhelmsburg beförderten Personen 5 823 934 betrug gegenüber 6 611 395 im Vorjahre, sie also 787 461 Personen = rund 12 Prozent weniger befördert hat als 1928.

Insgesamt sind von der Hanseatischen Verkehrs-Gesellschaft im vergangenen Jahre 1 970 444 Kilometer gefahren gegen 1 398 057 Kilometer im Jahre 1928. Entsprechend dieser Steigerung, um fast 41 Prozent, sind auch die Einnahmen gewachsen, während andererseits die Ausgaben durch die Inbetriebnahme der Linien 5 und 7 gegen das Vorjahr ebenfalls gestiegen sind.

Zum Zwecke der Uebernahme der Hanseatischen Verkehrs-Gesellschaft durch die Hamburger Hochbahn wurde ein Verkaufsvertrag vorgelegt, den die Städtischen Kollegien am 11. Februar 1930 in einer vertraulichen Sitzung genehmigten. Unterzeichnet wurde der Vertrag von beiden Kontrahenten am 28. Februar 1930.

### Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Harburg-Wilhelmsburg und der Hamburger Hochbahn A.-G.

§ 1. Die Hanseatische Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. und die Stadt übertragen der Hochbahn am 1. April 1930 ihren gesamten Autobusbetrieb und die sämtlichen für den Autobusbetrieb bisher verwandten und bestimmten Autobusse, Inventar, Maschinen und Materialien im weitesten Umfange, ausgenommen bleibt lediglich das Grundstück der Autohallen. Die Hanseatische Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. und die Stadt verzichten zugunsten der Hochbahn auf die ihnen erteilte Konzession und werden für die Dauer der Betriebsverträge mit der Hochbahn keinen neuen Autobusbetrieb in der Stadt einrichten, fördern oder unterstützen, vielmehr gegen jede derartige neue Linie, soweit sie nicht von der Hochbahn selbst eingerichtet wird, Widerspruch erheben.

Die Hochbahn zahlt an die Stadt 900 000 Reichsmark. Sollte sich bei einer Besichtigung des Materiallagers ergeben, daß der Bestand an Materialien, Inventar und Maschinen gegenüber dem Stande vom 18. November sich wesentlich verändert hat, so soll es beiden Parteien freistehen, durch eine innerhalb von drei Tagen vorzunehmende Besichtigung und abzugebende Erklärung eine Abschätzung des Tageswertes durch einen von beiden Parteien zu ernennenden Sachverständigen zu beantragen. In diesem Falle verringert sich die Zahlung der Hochbahn auf 850 000 Reichsmark. Zu den 850 000 Reichsmark tritt alsdann der von dem Sachverständigen geschätzte Wert.

§ 2. Die Hochbahn verpflichtet sich, das Personal der Hanseatischen Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. in möglich weitgehendstem Maße zu übernehmen, d. h., sie wird ihren für den Straßenbahn- und Autobusbetrieb in Harburg-Wilhelmsburg vorliegenden oder künftig entstehenden Bedarf in erster Linie aus den Reihen der verheirateten und sodann der unverheirateten Angestellten der Hanseatischen Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. decken und bei Bedarf für den Hamburger Betrieb in erster Linie auf die unverheirateten Angestellten der Hanseatischen Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. oder auf solche verheirateten zurückgreifen, die ihren Wohnsitz nach Hamburg verlegen können. Insbesondere wird die Hochbahn dem Geschäftsführer und dem Betriebsleiter geeignete Stellen in ihrem Betriebe anbieten.

§ 3. Die Hochbahn wird dafür Sorge tragen, daß der Straßenbahnverkehr, besonders in den Hauptverkehrszeiten, soweit verbessert und verstärkt wird, daß der Fortfall der Autobuslinien im Innern der Stadt für das Publikum möglichst wenig in Erscheinung tritt.

Zu diesem Zweck wird die Hochbahn

1. die zum Waldschlößchen führende Straßenbahn (jetzt Linie 34) bis zur Goldenen Wiege,